

**Ergänzende Bedingungen zur
„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von
Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz
(Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)“
der
Stadtwerke Bad Pyrmont Energie und Verkehrs GmbH
Südstraße 3, 31812 Bad Pyrmont**

1. Feststellung des Grundversorgers

Die Stadtwerke Bad Pyrmont Energie und Verkehrs GmbH hat zum 1. Juli 2009 festgestellt, dass in ihrem Netzgebiet die meisten Haushaltskunden durch den Vertrieb der Stadtwerke Bad Pyrmont Energie und Verkehrs GmbH mit Strom beliefert werden. Somit sind die Stadtwerke Bad Pyrmont gemäß § 36 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes Grundversorger bis zum 31.12.2012.

2. Ablesung der Messeinrichtungen (zu §§ 8, 11)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Stromversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“ abgelesen. Diese Ablesedaten werden an den Grundversorger übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

Der Grundversorger ist nach der StromGKV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

3. Abrechnung und Abschlagszahlung (zu §§ 12, 13)

Der Stromverbrauch des Kunden wird einmal jährlich im Zuge der Jahresverbrauchsabrechnung festgestellt und abgerechnet. Der von den Alesern in der Zeit von Mitte November bis Mitte Dezember einen Jahres ermittelte Zählerstand wird anhand von Gewichtungstabellen stichtagsgenau zum 31. Dezember hochgerechnet.

Während des Abrechnungsjahres sind vom Kunden monatliche Abschlagsbeträge auf den Jahresverbrauch zu zahlen. Für die Bemessung der Abschlagsbeträge werden in der Regel der Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum und die zum Erhebungszeitpunkt gültigen Preise zu Grunde gelegt. Die Abschlagsbeträge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

Weicht der Verbrauch eines Kunden von dem zur Abschlagsberechnung zu Grunde gelegten Verbrauch ab, kann der Kunde eine Änderung der Abschlagsbeträge beantragen. Ebenso kann der Grundversorger bei verändertem Verbrauch, bei einer Änderung der Preise oder bei anderen Einflüssen, die Auswirkungen auf die Höhe der Abschlagsbeträge haben, die Abschlagsbeträge neu festsetzen. Bei der Jahresabrechnung werden die vom Kunden gezahlten Abschlagsbeträge verrechnet.

Der Grundversorger ist berechtigt, andere Zeitabstände für die Abrechnung zu wählen.

4. Zahlungsweisen (zu § 16)

Abschlagsbeträge und Restforderungen aus Abrechnungen werden zu den vom Grundversorger festgesetzten Zahlungsterminen fällig.

Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an den Grundversorger leisten:

- a) Lastschriftinzugsverfahren Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Lastschriftinzugsermächtigungen an den Grundversorger können schriftlich oder per E-Mail erteilt und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.
- b) durch Überweisung
Überweisungen sind unter Angabe der Kundennummer auf das vom Grundversorger angegebene Konto vorzunehmen. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

5. Zahlungsverzug (zu § 17)

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Kosten erhoben, die vom Kunden zu erstatten sind. Die Höhe der Kosten ist dem Allgemeinen Preisblatt zu entnehmen.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung zahlt erstattet der Kunde die Kosten gemäß Allgemeinem Preisblatt.

7. Haftung (zu § 6)

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 StromGVV.

Im Übrigen haftet der Grundversorger für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Der Grundversorger haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

8. Umsatzsteuer

Alle genannten Kosten unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Bruttopreise enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

9. Datenverarbeitung

9.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für den Grundversorger notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) werden beachtet. Sofern zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich, werden personenbezogene Daten auch an Dritte weitergegeben.

9.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen dem Grundversorger und dem Netz-/Messstellenbetreiber ist zulässig. Netz- und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an den Grundversorger weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne des § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

10. Hinweis zur Verwendung von Erdgas

Das gelieferte Erdgas ist ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis und darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

11. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen (zu § 5)

11.01 Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab In-Kraft-Treten der StromGVV.

11.02 Der Grundversorger ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Die Änderungen werden sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Änderungen sowie die jeweils gültige Fassung der Ergänzenden Bedingungen sind im Internet unter www.stadtwerke-bad-pyrmont.de abrufbar.